Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0129(COD)

12.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE
1 - 22

Entwurf eines Berichts
Antonio Decaro
Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0258 – 2025/0129(COD))

Änderungsantrag 1
Sara Matthieu

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Angesichts der in Batterien verwendeten Materialien spielt Sorgfalt eine entscheidende Rolle. Für einen Aufschub der in der Batterie-Verordnung vorgesehenen Sorgfaltspflichten gibt es keinen triftigen Grund. Die zweijährige Verzögerung der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) kann eine Verzögerung der Batterie-Verordnung nicht rechtfertigen, da die Batterie-Verordnung ausdrücklich Vorrang vor der CSDDD hat (siehe Erwägung 17 CSDDD). Die Batterie-Verordnung sieht andere Anforderungen vor als die CSDDD und wurde vor dieser angenommen, was ihre Unabhängigkeit deutlich macht. Schließlich dürfen Verzögerungen bei der Benennung notifizierter Stellen durch die Mitgliedstaaten nicht durch eine Verzögerung der Anwendung der Rechtsvorschriften belohnt werden.

Änderungsantrag 2
Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 3
Alexandr Vondra, Pietro Fiocchi, Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sind für Batterien geltende Sorgfaltspflichten bezüglich der Beschaffung, der Verarbeitung und des Handels mit Kobalt, natürlichem Grafit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung festgelegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten.	(1) In der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sind für Batterien geltende Sorgfaltspflichten bezüglich der Beschaffung, der Verarbeitung und des Handels mit Kobalt, natürlichem Grafit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung festgelegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten. ***In der Verordnung (EU) 2023/1542 sind Anforderungen in Bezug auf die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien festgelegt, wobei begrenzte Ausnahmen gelten.***
[2] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/2024-07-18).	[2] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/2024-07-18).

Or. en

Änderungsantrag 4
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates sind Anforderungen in Bezug auf die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien festgelegt, und zwar auch solcher Batterien, die in Geräten und leichten Verkehrsmitteln verwendet werden. In Absatz 5 des

genannten Artikels ist ferner festgelegt, dass einzelne im Batteriesatz enthaltene Batteriezellen von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können müssen. Zwar steht das Ziel, die Reparierbarkeit und Nachhaltigkeit von Batterien zu verbessern, gänzlich im Einklang mit den Zielen der Union in Bezug auf die Kreislauffähigkeit, doch gibt die Verpflichtung, die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit einzelner Zellen sicherzustellen, Anlass zu ernsten Bedenken hinsichtlich Sicherheitsrisiken, insbesondere Feuergefahr, die sich aus einer unsachgemäßen Handhabung oder einem inkorrekten Zusammenbau von Batteriesätzen ergeben könnten. Darüber hinaus ist der Markt aktuell im Hinblick auf konforme Gestaltungslösungen und harmonisierte Normen noch nicht hinreichend bereit, und es bestehen erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit den Zertifizierungsverfahren für solche Batteriesysteme. Ferner könnte diese Bestimmung die Erzeuger in der Union im Vergleich zu Wettbewerbern aus Drittländern, die keinen gleichwertigen Sicherheits- und Nachhaltigkeitspflichten unterliegen, unverhältnismäßig belasten und somit den fairen Wettbewerb verzerren. Folglich sollte sich der Anwendungsbereich dieses Artikels nicht auf einzelne Zellen erstrecken, wobei gleichwertige Ziele besser erreicht werden könnten, indem ermöglicht wird, dass Batteriesätze und Batteriemodule von unabhängigen Fachleuten entfernt und ersetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 5
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In einer Zeit ***der fortwährenden Veränderung der geopolitischen Landschaft gilt es, zahlreiche Herausforderungen zu meistern, so auch*** bei der Beschaffung von ***Rohstoffen. Daher*** brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen.	(2) In einer Zeit***, in der sich die geopolitische Landschaft fortwährend verändert und in der Europäische Union zunehmend von Drittländern abhängig ist – und zwar sowohl*** bei der Beschaffung von ***seltenen Metallen als auch bei Batterien, bei denen es sich um fertige Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung handelt –,*** brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen.

Or. fr

Änderungsantrag 6
Alexandr Vondra, Pietro Fiocchi, Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In einer Zeit der fortwährenden Veränderung der geopolitischen Landschaft gilt es, zahlreiche Herausforderungen zu meistern, so auch bei der Beschaffung von Rohstoffen. Daher brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen.	(2) In einer Zeit der fortwährenden Veränderung der geopolitischen Landschaft gilt es, zahlreiche Herausforderungen zu meistern, so auch bei der Beschaffung von Rohstoffen. Daher brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen. ***Die Automobilindustrie steht aufgrund des ab 2035 vorgesehenen Verbots der Vermarktung von Verbrennungsmotoren unter besonderem Druck, da diese Antriebstechnologie voraussichtlich durch Batterien in Elektrofahrzeugen ersetzt wird, wobei in der Verordnung (EU) 2019/631 verbindliche CO_2-Emissionsziele festgelegt werden, mit denen das letztliche Ziel der CO_2-Neutralität bis 2050 erreicht soll. Mit Blick auf dieses Ziel musste die Kommission gemäß Artikel 7 der***

Verordnung (EU) 2023/1542 bis zum 18. Februar 2024 einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des CO_2-Fußabdrucks von Elektrofahrzeugbatterien sowie einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck erlassen. Da die Berechnung sowie die Erklärung von den notifizierten Stellen überprüft werden sollten, können diese Stellen ihre Arbeit erst dann aufnehmen, wenn die erforderlichen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 7
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen. ***Jedoch nimmt die Benennung notifizierter Stellen für Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht mehr Zeit in Anspruch, als erwartet. Von der Kommission nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2023/1542 anerkannte Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht würden Wirtschaftsakteuren und notifizierten Stellen die Arbeit erleichtern. Dabei gilt es jedoch, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Batterierohstoffe weiter auszugestalten und umzusetzen sowie sie danach dem Anerkennungsverfahren zu unterziehen.***	(3) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen. ***Die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit wird auch für Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen, vollumfänglich anwendbar.***

Or. en

Änderungsantrag 8
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen. Jedoch nimmt die Benennung notifizierter Stellen für Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht mehr Zeit in Anspruch, als erwartet. Von der Kommission nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2023/1542 anerkannte Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht würden Wirtschaftsakteuren und notifizierten Stellen die Arbeit erleichtern. Dabei gilt es jedoch, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Batterierohstoffe weiter auszugestalten und umzusetzen sowie sie danach dem Anerkennungsverfahren zu unterziehen.	(3) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen ***und zielen darauf ab, neben den Arbeitnehmerrechten und der Umwelt auch die europäische Industrie zu schützen, indem Batterien, deren Komponenten nicht aus verantwortungsvollem Bergbau stammen, vom Markt ausgeschlossen werden***. Jedoch nimmt die Benennung notifizierter Stellen für Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht mehr Zeit in Anspruch, als erwartet. Von der Kommission nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2023/1542 anerkannte Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht würden Wirtschaftsakteuren und notifizierten Stellen die Arbeit erleichtern. Dabei gilt es jedoch, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Batterierohstoffe weiter auszugestalten und umzusetzen sowie sie danach dem Anerkennungsverfahren zu unterziehen***, durch das die europäische Batterieindustrie angesichts des von Sozial- und Umweltdumping geprägten Wettbewerbs geschützt werden soll***.

Or. fr

Änderungsantrag 9
Alexandr Vondra, Pietro Fiocchi, Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Anforderungen in Bezug auf die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit könnten technische Anpassungen erfordern, die bestimmte Sektoren daran hindern könnten, die Anforderungen rechtzeitig oder mit wirtschaftlich machbaren Lösungen zu erfüllen. Daher sollte die Kommission die Möglichkeit offenhalten, Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 für Interessenträger zu beantragen, die nachweislich mit Herausforderungen konfrontiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 10
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um genügend Zeit für die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen einzuplanen und Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen, in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sollte der Geltungsbeginn der in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht um zwei Jahre verschoben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 11
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Folglich kann von der Automobilindustrie nicht verlangt werden, dass sie parallele Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 erfüllt, solange nicht gleiche Bedingungen für beide Technologien sowie eine zuverlässige Versorgung bzw. zuverlässige Rohstoffe sichergestellt sind. Daher sollte die in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/631 genannte Frist für die vollständige Elektrifizierung der EU-Flotte, d. h. 2035, auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 12
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] werden Vorschriften und Verpflichtungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass Unternehmen potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner ermitteln und angehen.	***entfällt***

[3] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, S 1, http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 13
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 Leitlinien für die Anwendung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Die Kommission stellt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1760 Leitlinien zur Verfügung, die Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen. Die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Richtlinie (EU) 2024/1760 ist für Unternehmen von Bedeutung, die an der Lieferkette für Batterien beteiligt sind. Daher sollten die entsprechenden Daten für die Veröffentlichung und die Bereitstellung dieser Leitlinien aufeinander abgestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 14
Alexandr Vondra, Pietro Fiocchi, Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 Leitlinien für die Anwendung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Die Kommission stellt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1760 Leitlinien zur Verfügung, die Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen. Die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Richtlinie (EU) 2024/1760 ist für Unternehmen von Bedeutung, die an der Lieferkette für Batterien beteiligt sind. Daher sollten die entsprechenden Daten für die Veröffentlichung und die Bereitstellung dieser Leitlinien aufeinander abgestimmt werden.	(6) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 Leitlinien für die Anwendung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Die Kommission stellt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1760 Leitlinien zur Verfügung, die Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen. Die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Richtlinie (EU) 2024/1760 ist für Unternehmen von Bedeutung, die an der Lieferkette für Batterien beteiligt sind. Daher sollten die entsprechenden Daten für die Veröffentlichung und die Bereitstellung dieser Leitlinien aufeinander abgestimmt werden. ***Die Kommission sollte ferner unverzüglich den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2023/1542 zur Ergänzung der genannten Verordnung durch Festlegung der Methode, nach der der CO_2-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten wesentlichen Elementen berechnet und überprüft wird, sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien gemäß Artikel 7 Absatz 1 im Einklang mit dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 15
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2023/1542
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 erhält folgende Fassung:
(5) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien sowie die einzelnen im Batteriesatz enthaltenen ***Batteriezellen*** von unabhängigen Fachleuten jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können.	„(5) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien sowie die einzelnen im Batteriesatz enthaltenen ***Batteriemodule*** von unabhängigen Fachleuten jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können.“

Or. en

(32023R1542)

Änderungsantrag 16
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Absatz 1 ***wird das Datum „18. August 2025“ ersetzt durch das Datum*** **„**18. August 2027***“;***	Absatz 1 ***erhält folgende Fassung: „Ab dem*** 18. August 2027 ***erfüllen Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, die Sorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.“***

Or. en

Änderungsantrag 17
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
in Absatz 5 wird das Datum „18. Februar 2025“ ersetzt durch das Datum „26. Juli 2026“.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	die Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 19
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 20
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 21
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 22
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird gestrichen.

Or. en